

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
Deutschen Gartenbaues

Amliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungs-

Blatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahme: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 2711. Postcheck: Berlin 62011, Erfüllungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatlich RM 1.-, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährlich RM 0,75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) - Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 10. November 1938

55. Jahrgang - Nummer 45

Für den Absatz unserer Erzeugnisse bedeutungsvoll

Vorschriftsmäßige Verpackung von Obst und Gemüse

Die Bekanntmachung Nr. 16/38 - Pr. - betr. Abgeltung von Verpackungsmaterial, vom 13. 10. 1938*, läßt erneut die Verpackungsfrage als solche in den Vordergrund des Interesses treten. Diese Bekanntmachung regelt endgültig einen Zustand, der bisher als äußerst hemmend für die Verwendung des vorschriftsmäßigen Verpackungsmaterials anzusehen war. Die Bekanntmachung gibt einmal allen sich mit der Verpackung der Ware befassenden Handelstufen die Möglichkeit, die Verpackungsmittel berechnen zu können, zum anderen schreibt sie aber vor, daß nach einmaligem Gebrauch noch verwendungsfähiges Verpackungsmaterial von den Abnehmern zurückgeliefert werden muß. Eine entsprechende Regelung wurde für die ausgesprochenen Dauerpackstoffe getroffen, die als Leihgut zu behandeln sind und vom Eigentümer auf seine Kosten zurückgenommen werden müssen. Der Eigentümer ist jedoch berechtigt, eine angemessene Abgeltung für Abnutzung der Verpackungsmittel im handelsüblichen Umfang dem Verkaufspreis anzuhängen.

In der Bekanntmachung ist nochmals ausdrücklich betont, welche Verpackungsmittel als „verlorene Verpackung“ und welche Verpackungsmittel als „Dauer-Verpackung“ zu gelten haben. Die besonders aufgeführten Listen und Körbe entsprechen den bereits seit längerer Zeit in den „Reichsnährstandsvorschriften“ der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft für die Sortierung, Verpackung und Kennzeichnung von Obst und Gemüse festgelegten Normenverordnungen. Da diese Normenverordnungen bereits seit Jahren bekannt sind und keineswegs vom grünen Tisch aus verordnet wurden, sondern sich in eingehenden Versuchen als brauchbar erwiesen haben, ist es bedauerlich, immer noch feststellen zu müssen, daß nach wie vor bei Reuanfassungen hieron abweichende Packstoffe in Auftrag gegeben werden. Es ist oftmals beschämend, anzusehen, wie neben den erstklassigen und einseitig verpackten und entsprechend dargebotenen Erzeugnissen ausländischer Herkunft das heimische Obst und Gemüse in allen möglichen Risiken und Körben ein wenig verdorrenes Bild zeigt. Es ist geradezu unerträglich, daß sich diese Zustände auf unserem Sektor im Lauf der Zeiten so wenig gebessert haben, während man in allen anderen Handelszweigen seit langem erkannt hat, wie ungeheuer abwärtsfördernd eine entsprechende Aufmachung der Ware wirkt.

Es mag dem entgegengehalten werden, daß die Normenlisten in ihrer Anschaffung vielleicht um ein wenig teurer als irgendein beliebiges Verpackungsmittel sind. Diese scheinbaren Mehraufgaben stehen jedoch in keinem Verhältnis zu dem durch die Verwendung dieser Verpackungsmittel erzielten Mehrertrag. Zum anderen dürfte diese gerade nach Erlaß der Bekanntmachung Nr. 16/38 - Pr. - kein Hindernisgrund zur Verwendung der genannten Verpackungsmittel mehr sein, da die hierfür entstehenden Kosten ja dem Verkaufs-

preis der Ware angehängt werden dürfen. Ausdrücklich festzustellen ist hierbei, daß der Verbraucher mehr Wert darauf legt, daß die Ware, die er kaufen soll, anständig aussieht und aus wirklich ansprechendem und zweckdienlichem Verpackungsmaterial entnommen wird, als wenn sie in nicht zweckdienlichen Gefäßen, die oftmals zu Druck- und Schlägerverletzungen der Früchte führen, dargeboten wird. Der Verbraucher bekommt hierdurch ohne wesentliche Erhöhung des Preises eine wirklich einwandfreie Ware, läuft also praktisch billiger.

Bedenkt man das weitere die Verluste, die beim Transport, besonders des Obstes, in ungeeigneten Gefäßen, wie Flechtkörben, Tragkörben und dergleichen entstehen, könnte sich jeder den finanziellen Vorteil, den er durch die Verwendung der vorschriftsmäßigen Verpackung hat, selbst ausrechnen. Aber nicht dieser Vorteil des Einzelnen soll allein Grund zur Benutzung der in jahrelanger Arbeit erprobten Normenlisten sein, sondern das Verantwortungsbewußtsein der Erzeuger und Verteiler, unter dem Leitwort „Kampf dem Verderb“ alle vermeidbaren Verluste von vornherein auszuschalten. Leider muß jedoch immer wieder die Feststellung getroffen werden, daß gerade auf diesem Gebiet auch heute noch viel gesündigt wird, und wertvolles Rohmaterial nur durch unzulässige Verpackung verderben muß. Auch der Einwand gegen die genannten Verpackungsmittel, daß sie einen anderen Bauart ebenso zweckmäßig wie die Normenverordnungen seien und sich in diesem oder jenem Gebiet seit langem eingeführt haben, muß noch einmal ausdrücklich entkräftet werden. Die vielfältige Verwendungsmöglichkeit unserer einseitigen Rohstoffe, Holz, hat eine starke Steigerung des Holzbedarfes mit sich gebracht. Um eine Verengung der zur Verfügung stehenden Mengen zu verhüten, muß durch sachgemäße Behandlung jedes Verlustmoment

ausgeschaltet werden. Gerade dieses ist einer der Hauptgründe zur Schaffung von Normenverordnungen im allgemeinen. Durch diese wird erreicht, daß der Verchnitt und sonstige Abfälle auf das äußerste Mindestmaß gebracht werden. Die Normenmaße sind nun nicht einfach aus der Luft gegriffen, sondern entsprechen den ebenfalls genormten Ausmaßen des Holzschnittes im Walde. Es ist daher als unerantwortlich zu bezeichnen, wenn immer wieder die Herstellung von Holzverpackungsgefäßen anderer Ausmaße verlangt wird, durch die der Verengung der uns zur Verfügung stehenden Holzmenge Vorhub geleistet wird.

Ein weiterer Gedanke ist auch nur unter Berücksichtigung der vollkommenen Vereinheitlichung des Verpackungsmaterials zu verwickeln. Nur wenn im ganzen Reich einheitliche Listen und Körbe zur Verpackung von Obst und Gemüse verwendet werden, ist es möglich, die Rückführung gebrauchter und in noch einwandfreiem Zustand befindlicher Verpackungsmittel in die Gebiete, in denen tatsächlich Bedarf hierfür besteht, ohne Störungen durchzuführen zu können. Es liegt klar auf der Hand, daß gerade diesem Problem weit mehr als bisher Beachtung geschenkt werden muß. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß durch pflegliche Behandlung und sachgemäße Ausbeutung der Gefäße der Zeitpunkt des günstigen Verschleißes soweit wie möglich hinausgeschoben wird, um andererseits auch die Verpackungskosten als solche senken zu können.

Die Forderung nach der Verwendung einheitlicher Verpackungsmittel für Obst und Gemüse, der Normen-Verordnungen, schließt jedoch den Aufbrauch der bisher noch zur Verwendung gelangenden Verpackungsmittel anderer Bauart keinesfalls aus. Diese können, besonders im Rohverkehr, noch bis zum völligen Verschleiß benutzt werden. Dringend gefordert werden jedoch muß, daß bei allen Anschaffungen von Verpackungsmaterial dies nur gemäß den Normenverordnungen erfolgt.

Dem Aufbruch ausländischer Verpackungsmittel, die oftmals nach ihrer einmaligen Benutzung auch noch in gutem Zustand sind, sieht ebenfalls nichts im Wege. Auch diese können besonders für den Rohverkehr benutzt werden. Zu berücksichtigen sind hierbei jedoch auf jeden Fall die Kennzeichnungsbestimmungen der Anordnung Nr. 41 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, auf Grund deren deren Erzeugnisse nicht in Verpackungsmitteln mit ausländischer Herkunftskennzeichnung feilgeboten oder verkauft werden dürfen. Die ausländischen Herkunftskennzeichnungen sind daher auf jeden Fall unentbehrlich zu machen, zweckmäßigerweise jedoch mit einem Kleb- streifen, der die Bezeichnung „deutsches Erzeugnis“ trägt, zu überkleben. Es muß nochmals eindringlich darauf hingewiesen werden, daß sich jeder, ganz gleich ob Erzeuger, Großverarbeiter oder Einzelhändler, frohbar macht, der diesen Bestimmungen Gehör schenkt oder unbewußt zuwiderhandelt. Golt.

* Siehe „Gartenbauwirtschaft“ Nr. 42/1938, S. 4.

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung durch den Marktverband Zum Verbot des Selbstmarktes

Die Durchführung der dem Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft gestellten Aufgabe bedingt in vielen Fällen den vollständigen Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte. Dieser Neuaufbau der Märkte kann nicht ohne Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse erfolgen; so bedingt er z. B. Beschränkungen im Selbstmarkt der Erzeuger, ferner im Einzelhandel, im ununterschiedbaren Verkauf durch den Verteiler beim Erzeuger, schließlich auch im Kommisshandel. Den Ausgleich für die Folgen derartiger Maßnahmen, d. h. die Beschränkung der bis dahin freien, nicht

geleiteten wirtschaftlichen Betätigung suchen die Betroffenen in der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegenüber dem diese Maßnahmen verursachenden Marktverband. Aus der Erwägung heraus, daß marktverbundene Maßnahmen in einzelnen Fällen zu unbilligen Härten führen und dem Betriebsführer übermäßig Opfer auferlegen könnten, bestimmt der Gesetzgeber im § 5 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft, daß in den 2. Jahren die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzuziehen ist für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebes zur Folge hat. Nach § 11 der Satzung der Hauptvereinigung liegt eine schwere wirtschaftliche Schädigung in der Regel dann vor, wenn durch eine Maßnahme ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird. Ausdrücklich festgelegt wird, daß ein Entschädigungsanspruch nicht besteht:

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festlegung von Preisen und Preisspannen (sowie durch allgemeine Bestimmungen über den Ausmaß der Arbeit oder Arbeitsumfang von Betrieben) entstehen;
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der ohne das vorgeschriebene Einverständnis des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder wieder aufgenommen worden ist;
3. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß die Fortführung eines Betriebes wegen Unzuverlässigkeit des Betriebsführers unterlagert wird.

Auf dem Gartenbauvektor sind Entschädigungsfragen bislang kaum vorgekommen. Zu erwähnen ist nur der Schiedspruch des Schiedsgerichts beim Gartenbauwirtschaftsverband Rheinland vom 23. September 1938, der vom Oberlandesgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung beim Reichsnährstand am 25. Februar 1937 (O. S. 219/36) im Ergebnis bestätigt wurde. Schiedsgericht und Oberlandesgericht lehnen in diesem Falle die von einem Kommissar von Gartenbauern ergriffenen wegen Verstoßes des Kommissionsmannes Handels geltend gemachten Entschädigungsansprüche ab. — Verfolgen wir die — im übrigen reiche — Spruchpraxis der Schiedsgerichte, so lassen sich für die Beurteilung von Entschädigungsansprüchen folgende Grundgesetze erkennen:

1. Eine Entschädigung ist nur zu gewähren für schwere wirtschaftliche Schädigungen; Gegenüber dem Wohl des Volksganzen müssen die Sonderinteressen des einzelnen zurücktreten, wenn man nicht die Durchführung der Marktordnung und den gesamten Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens gefährden will. Da mithin diese Eingriffe im Interesse des ganzen deutschen Volkes geboten sind, muß von jedem Betriebsinhaber die ungemessene Eingliederung in die neue Wirtschaftsordnung verlangt werden, selbst wenn dies mit Nachteilen für ihn verbunden sein sollte. Grundsätzlich kann für solche Eingriffe, die zur Durchführung der Marktordnung geboten sind, nur dann eine von der Allgemeinheit zu tragende Entschädigung gewährt werden, wenn die von dem Betroffenen zu bringenden unermessbaren Opfer einen ganz ungewöhnlichen Umfang annehmen. In diesem Falle soll die Entschädigungsspflicht dazu dienen, diese Opfer auf ein Maß zurückzuführen, das für den einzelnen tragbar erscheinen läßt.

Sudetendeutsche und ostmärkische Bauernführer nehmen erstmalig teil Programm zum 6. Reichsbauerntag

Der diesjährige Reichsbauerntag findet in der Zeit vom 20. bis 27. November in Goslar statt. Nachdem dieser traditionelle Führertag der nationalsozialistischen Bauern im letzten Jahr wegen der Kaul- und Kauenjude ausfallen mußte, gewinnt der bevorstehende 6. Reichsbauerntag erhöhte Bedeutung. Zum ersten Male werden in Goslar auch die Vertreter des ostmärkischen und des sudetendeutschen Bauernvolkes anwesend sein. Die Rundgebung wird deshalb im Zeichen der großen politischen Einheit dieses Jahres, und der Reichsbauerntage wird der großdeutschen Landwirtschaft die Parole für ihren gemeinsamen Einsatz geben. Daneben kommen aber auch eine Fülle aktueller Fragen der Ernährungspolitik zur Sprache. In den ersten Tagen werden verschiedene Sondertagungen in Goslar stattfinden. Nachdem am Donnerstag nachmittag, 17.30 Uhr, in Anwesenheit des Reichsbauerntagesführers die feierliche Eröffnung des Reichsbauerntages stattgefunden hat, beginnen am Freitag, dem 20. November, in der Stadthalle um 9.30 Uhr die eigentlichen Haupttagungen mit einem Referat von Hellmut K r e n z, Mitglied des Deutschen Reichsbauerntages, Landesbauernführer Sachsen, mit der Führung der Geschäfte des Verwaltungsrates beantragt, über das Thema „Gesunde Verwaltung“. Anschließend wird Matthias H a l d n, Mitglied des Deutschen Reichsbauerntages, Reichshauptabteilungsleiter I, über „Gesundes Bauerntum“ sprechen. Dr. Albert B r u n n e n b a u m, Mitglied des Deutschen Reichsbauerntages, Reichshauptabteilungsleiter II, entwickelt hierauf in seinem Thema „Gesunder Hof“ die Grundzüge landwirtschaftlicher Betriebsführung im Rahmen der Erzeugungsschlacht. Abschließend wird Wilhelm K a p e r, Mitglied des Deutschen Reichsbauerntages, Reichshauptabteilungsleiter III, sich mit dem „Gesunden Markt“ als der Grundlage der deutschen Ernährungssicherung befassen.

Der zweite Tag der Haupttagungen wird am Sonnabend, dem 20. November, 9.30 Uhr, durch eine Rede von Gustav B e h r e n s, Mitglied des Deutschen Reichsbauerntages, Reichshauptabteilungsleiter des Reichsnährstandes, über „Nahrung und Leistung“ eingeleitet. Dr. Hermann K e i l h e, Mitglied des Deutschen Reichsbauerntages, Staatssekretär, beschäftigt sich sodann mit dem aktuellen Thema „Die Bewertung der ernährungswirtschaftlichen Leistung in Wirtschaft und Gegenwart“. Herbert S a d e, Mitglied des Deutschen Reichsbauerntages, Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, wird in seiner Rede über „Die Voraussetzungen der ernährungswirtschaftlichen Lei-

stungsförderung in der Zukunft“ entscheidende Fragen der Landwirtschaft behandeln. Am Abend dieses Tages findet um 8 Uhr der traditionelle Brauchabend „Deutsches Bauerntum“ statt. Seinen Höhepunkt findet der Reichsbauerntag mit der Rede des Reichsbauerntagesführers am Sonntag, dem 27. November, um 11 Uhr, die voraussichtlich über alle deutschen Sender übertragen wird.

Tagung der Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung hielt am 8. November d. J. ihre 14. Arbeitstagung im Reichsgeländebüro in Berlin ab. Der Tagung ging ein Kameradschaftsabend im Darnoc-Haus in Berlin-Dahlem voraus, in dessen Verlauf Regierungsrat Dr. Ertel vom Reichsgeländebüro über keine Einträge von einer gartenbaulichen Studientour nach Holland berichtete. Die Tagung selbst wurde vom Präsidenten des Reichsgeländebüros, Professor K e l l e r, eröffnet. Nach Erhaltung des Geschäftsbüros sprach Abteilungsleiter im Reichsnährstand, Dr. K o b b e r g, über den gegenwärtigen Stand der Erzeugungsschlacht. Er führte u. a. aus, daß die Erzeugungsschlacht ein Erzeugungsschloß darstelle. Im ganzen gesehen, könne man heute schon einen erheblichen Erfolg der Erzeugungsschlacht feststellen. Die Getreideerträge seien gestiegen, ebenso die der Hackfrüchte. Auch im Futterbau seien große Fortschritte gemacht worden, und der Futtermittelraum sei gewaltig angewachsen. Auch sei der Verkauf an landwirtschaftliche Kaufleute, der durch Reichsanordnungen, Knapplage, Kationen usw. entstanden sei, durch Reuanbauern, Meliorationen und Umlegungen wieder ersetzt worden. Anschließend sprach dann Dr. K r o n e von der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft über den Stand der Brotgetreideerzeugung nach der Ernte 1938 und die Verlosungslage im kommenden Winter. Schließlich berichtete der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, Johannes Voelker, über die Verlosungslage bei Obst im Winter 1938/39. Er stellte fest, daß durch die Spätkälte im Frühjahr dieses Jahres der deutschen Obstwirtschaft ein unabweisbarer Schaden entstanden sei. Voelker wies besonders darauf hin, daß auch in diesem Jahre bei knapper Obsternte die Verlosung von verlosigter Ware in dem gleichen Umfang wie früher aufrechterhalten würde.

Zulassungsausweise - Schlußscheine Festpreise für Maiblumen

Der Reichsnährstand hat durch die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft eine Anordnung Nr. 24/38 betr. „Regelung des Anbaues und Abzuges von Maiblumenseimen“ erlassen. Durch diese Maßnahme werden dem Erzeuger, Züchter und Exporteur erstmalig bindende Bestimmungen und Vorschriften für den Anbau und Abzug von Maiblumenseimen gegeben.

Der Verkauf von Pflanzseimen im In- und an das Ausland ist genehmigungspflichtig, so daß in Zukunft nur Pflanzseime einwandfreier Bestände für die Erzeugung von Treibseimen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Treibseime werden während der Wachstumsperiode sowie beim Roden, Sortieren, Bündeln und beim Versand überwacht und einer Güterprüfung unterzogen, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird. Ohne Güterprüfung darf kein Verkauf getätigt werden. Das Roden der Seime vor dem 1. Oktober ist verboten, weil die Treibseime durch nichtausgereifte Seime unzulässig beeinflusst werden. Für die Käufer von Maiblumenseimen werden Zulassungsausweise ausgestellt. Für den Verkauf von Seimen sind Schlußscheine eingeführt, die der Käufer ausstellen hat. Dadurch erhält der Anbauer die Gewißheit, daß der vereinbarte Kaufpreis zur Auszahlung gelangt. Kommissionsgeschäfte werden hinsichtlich des Gegenstandes zu den vergangenen Jahren, in denen für Maiblumenseime keine Mindestpreise bestanden, die unter- oder überhöht, zu werden konnten, sind erstmalig Mindest- und Höchstpreise festgelegt worden. Ein Heber- oder Unterhöher dieser Preispanne ist strafbar. (Siehe auch nächste Seite.)